

Nur Verträge schützen

Der Bilderstreit und das Recht / Von Georgios Gounalakis

„Aufstieg und Fall der Moderne“, die große Weimarer Kunstausstellung, hat in diesem Sommer zu einer heftigen Kontroverse geführt. Eine entwürdigende Behandlung der Künstler beklagen die einen, das freie Ausstellungswesen in Gefahr wähen die anderen. Auslöser des Disputs ist die von den Veranstaltern gewählte Ausstellungspräsentation. Sie ließen, wie berichtet, Bilder zahlreicher DDR-Künstler aus der Zeit von 1949 bis zur „Wende“ 1989 ohne erkennbare Ordnung vor grauer, nicht straff gespannter Folie dicht gedrängt, bei schwacher und höchst ungleichmäßiger Beleuchtung aufhängen. Als kollektive Abfertigung der Kunstwerke zu einem „sozialistischen Einheitsbrei“ empfinden diese Ausstellungsform nicht nur die betroffenen Künstler, sondern auch viele Kritiker. Zusätzlich erregt die Gemüter die Wahl des Ausstellungsortes, eine zur Mehrzweckhalle umgebaute „Halle der Volksgemeinschaft“, die noch dazu eine Anthologie nationalsozialistischer Malerei beherbergt. Die darin liegende Herabsetzung, so die Kritiker, trete durch die glanzvolle Inszenierung der klassischen Moderne im Schlossmuseum und im restaurierten „Neuen Museum“ besonders deutlich zutage.

Die Kuratoren sehen hingegen ihre Meinungs- und Kunstfreiheit zur Komposition und Durchführung der Ausstellung gefährdet. Die Klage einer Berliner Künstlerin hatte im Juni diese Kontroverse auf eine juristische Ebene gehoben. Die Künstlerin konstatierte eine Verletzung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts, weil sie ihre Bilder in entwürdigender Weise ausgestellt sah, das eine in Fußbodenhöhe, deutlich unterhalb der Augenhöhe aufgehängt, das andere von mehreren sehr farbtintensiven Gemälden in unmittelbarer Nähe „regelrecht erdrückt“.

Das zunächst angerufene Erfurter Landgericht gab der Klägerin in einer künstlerfreundlichen Entscheidung recht und verbot die konkrete Veröffentlichung der beiden Gemälde. Die Kunstschaffenden glaubten, damit erstmals eine Konsultationspflicht oder gar ein Mitspracherecht bei Ausstellungen erstritten zu haben. Entsprechend groß fiel bei den Ausstellern die Empörung aus, die sogleich das gesamte Ausstellungswesen in Gefahr wähten, wenn künftig Gerichte zu entscheiden hätten, „in welchen Abständen und auf welchem Hintergrund Bilder gehängt werden dürfen“. Ihre Reaktion war prompt: Die Weimarer Aussteller legten gegen das Urteil Berufung ein, die, wie hier gemeldet, vor dem Thüringer Oberlandesgericht mit einem Vergleich endete.

Dem Rechtsstreit lag im Kern die Frage zugrunde, welche Mitwirkungs- beziehungsweise Mitbestimmungsrechte Künstler bei Planung und Gestaltung von Ausstellungen und Präsentationen ihrer Exponate haben, wie weit also deren Urheberrechte im Einzelnen reichen. Zwar kennt das Urheberrechtsgesetz ein besonderes Ausstellungsrecht für Künstler, welches

sonderer Schutz ihrer geistigen und persönlichen, das heißt sich gerade aus ihrer Beziehung zu ihrem Werk ergebenden Interessen zu. Da eine herabwürdigende Behandlung des Werks häufig auch zur tiefen Kränkung des Künstlers führen dürfte, ist dieser Schutz wichtig. Deshalb räumt ihm das Gesetz das Recht ein, „eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verhindern, die geeignet ist, seine berechtigten ... Interessen am Werk zu gefährden“.

Darauf stützte sich auch das Landgericht Erfurt: Die Art der Bilderpräsentation rücke die Werke derart ins Abseits, weshalb von einer Werkbeeinträchtigung auszugehen und ein gerichtliches Verbot auszusprechen sei. Ein generelles Mitspracherecht der Künstler bei Ausstellungen ist damit freilich über den Umweg des Urheberpersönlichkeitsrechts keineswegs etabliert. Die Richter haben der Klägerin lediglich das Recht zuerkannt, die Verunglimpfung ihrer Bilder in der Ausstellung abzuwehren. Ein Mitwirkungsrecht bei der Werkpräsentation wurde ihr nicht zugebilligt, es lässt sich aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht auch nicht ableiten.

Indes, die Erfurter Entscheidung ist insgesamt unglücklich, weil sie zu einigen Missverständnissen Anlass gegeben hat. Auch wenn die Art der Präsentation zu einer den Künstlerinteressen zuwiderlaufenden Beeinträchtigung der Bilder geführt haben mag, so lag darin jedenfalls noch keine Schmähkritik. Das gerichtliche Verbot hätte also nicht erlassen werden dürfen, da es am gesetzlichen Merkmal der „berechtigten“ Interessen fehlt. Schutz gewährt das Gesetz nicht bei jeder, sondern nur bei gravierenden Beeinträchtigungen des Kunstwerks, andernfalls hätte der Künstler es jederzeit in der Hand, die Verwendung seines Werkes, auch nach einem Weiterverkauf, zu beeinflussen, was nicht gewollt sein kann. Sicherlich wäre etwa das Beschmutzen eines Bildes mit Farbe oder Kot im Rahmen eines „Happenings“ nicht mehr hinnehmbar. Und auch die im Jahre 1937 von den Nazis im Münchner Hofgarten inszenierte Präsentation von international anerkannter als „entartete“ Kunst wäre als Schmähkritik vom Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt. Wie schwierig aber im Einzelfall die Abgrenzung sein kann, zeigt der im Jahre 1995 vom Frankfurter Oberlandesgericht (ZUM 1996, 97, 99) entschiedene Fall, in dem der Kläger verlangte, die Abbildung eines Werkes von René Magritte auf einer Kondompackung zu verbieten. Die Klage hatte letztlich aus anderen Gründen keinen Erfolg.

Chancen der Mitwirkung

Festzuhalten bleibt: Neben einer schwerwiegenden Beeinträchtigung muss zweitens stets eine Güter- und Interessenabwägung der kollidierenden Grundrechtsposition erfolgen, regelmäßig also des in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verankerten Persönlichkeitschutzes mit dem in Artikel 5 GG verbürgten Meinungs- und Kunst-

vor dem Thüringer Oberlandesgericht mit einem Vergleich endete.

Dem Rechtsstreit lag im Kern die Frage zugrunde, welche Mitwirkungs- beziehungsweise Mitbestimmungsrechte Künstler bei Planung und Gestaltung von Ausstellungen und Präsentationen ihrer Exponate haben, wie weit also deren Urheberrechte im Einzelnen reichen. Zwar kennt das Urheberrechtsgesetz ein besonderes Ausstellungsrecht für Künstler, welches sich allerdings nur auf die Befugnis beschränkt, ein bisher unveröffentlichtes Kunstwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen. Auf schon einmal ausgestellte Werke bezieht sich der Schutz dagegen nicht. Die Regelung privilegiert Kunsthändler und will der Gefahr einer inakzeptablen Behinderung des freien Kunsthandels vorbeugen, die bestünde, wenn sich das Ausstellungsrecht auch auf veröffentlichte Werke bezöge. Die Interessen der häufig zu den wirtschaftlich eher schlechter gestellten Werkschöpfern zählenden Künstler werden bedauerlicherweise hintenangestellt, obwohl ihnen der wirtschaftliche Nutzen bei der Zurschaustellung ihrer Arbeiten gebührt. Den Interessen der Kunsthändler könnte leicht durch Einräumung eines Verbreitungsrechts Rechnung getragen werden, welches ihnen erlaubt, Kunstwerke öffentlich anzubieten. Schon mehrfach wurde deshalb Reformbedarf konstatiert, doch eine Änderung ist bislang leider nicht in Sicht.

Die Schwäche der Künstler

Den Kunstschaffenden bleibt also nur die Möglichkeit, sich konkrete Mitspracherechte bei der Präsentation ihrer Kunstwerke vertraglich vorzubehalten. Ein Weg, der jedoch nur von wenigen Künstlern beschritten wird. Eine Ursache dürfte im Ungleichgewicht der Verhandlungsstärke von Ausstellern und Künstlern liegen. In ihrem Bestreben, überhaupt eine Plattform für ihre Kunst zu finden, werden Künstler überwiegend kaum in der Lage sein, einschränkende Ausstellungsbedingungen zu diktieren.

Hinzu kommt: Die vertragliche Vereinbarung von Mitwirkungsrechten ist nur so lange praktikabel, wie die Künstler noch Eigentümer sind. Verkaufen sie ihr Werk, so erwirbt der Käufer das Eigentum und damit das Recht, über die Verwendung des Bildes zu bestimmen. Sogar das Erstveröffentlichungsrecht der Künstler wird im Zweifel auf den Käufer übertragen. Schützen kann den Künstler hier zwar ein ausdrücklicher Vorbehalt. Doch wirkt sich in der Praxis ein solcher Vorbehalt kaum aus, da das Erstveröffentlichungsrecht wegen seiner oftmals bereits erfolgten Veröffentlichung ohnehin meistens erloschen sein dürfte. Juristisch spricht man dann von einer Erschöpfung des Rechts.

So auch hier: Die Berliner Künstlerin hatte die beiden Bilder bereits vor der Wende veräußert und damit ihr Eigentum verloren. Vom Eigentümer wurden sie dann den Weimarer Ausstellern leihweise zur Verfügung gestellt. Auch ihr Erstveröffentlichungsrecht war aufgrund einer früheren Ausstellung erloschen. Da auch keine vertragliche Abrede mit den Ausstellern bestand, schien ihre Lage aussichtslos. Und doch konnte sie überraschend in erster Instanz unter Berufung auf ihr sogenanntes Urheberpersönlichkeitsrecht einen Sieg erringen. Neben den Verwertungsrechten steht den Kunstschaffenden nämlich ein be-

Chancen der Mitwirkung

Festzuhalten bleibt: Neben einer schwerwiegenden Beeinträchtigung muss zweitens stets eine Güter- und Interessenabwägung der kollidierenden Grundrechtsposition erfolgen, regelmäßig also des in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verankerten Persönlichkeitsschutzes mit der in Artikel 5 GG verbürgten Meinungs- und Kunstfreiheit sowie der aus Artikel 14 GG abgeleiteten Eigentumsgarantie. Mit anderen Worten: Dem Interesse des Künstlers an der Verhinderung einer konkreten Ausstellung sind dann Schranken gesetzt, wenn höher zu gewichtende, die konkrete Bildpräsentation rechtfertigende Interessen im Raume stehen. So kann etwa dem kommerziellen Ausstellungsinteresse des Bildeigentümers Vorrang einzuräumen sein oder aber der Kunst- und Meinungsfreiheit der Aussteller, wenn mit der Art der Bildpräsentation eine eigene künstlerische Aussage getroffen wird. Stets bedarf es aber einer Abwägung der divergierenden Interessen. Und zudem mahnt das staatliche Neutralitätsgebot zu zurückhaltender Praxis beim Ausspruch von Unterlassungsverfügungen.

Vor diesem Hintergrund kann ein staatlicher Eingriff in den Konflikt zwischen Künstler und Aussteller also nur bei schwerwiegender, nicht durch die Meinungs- und Kunstfreiheit des Ausstellers gerechtfertigter Beeinträchtigung des Kunstwerks erfolgen. Im Weimarer Fall verfolgten die Aussteller mit der Präsentation ein eigenes künstlerisches Konzept, gegen das der Eigentümer der Bilder keine Einwände erhob. Zweifelhafte erscheint deshalb, ob die Interessen der Berliner Künstlerin gegenüber den Interessen der Aussteller und des Eigentümers der Bilder so eindeutig den Vorzug verdienen, wie das Landgericht angenommen hat. Zweifel, die vom Berufungsgericht ebenfalls geäußert wurden. Verständlich erscheint daher die bei den Jeener Richtern erkennbare Erleichterung über den erzielten Kompromiss zwischen Ausstellern und Künstlerin, der eine abschließende Entscheidung entbehrlieh machte. Die Bilder können, so sieht es der Vergleich vor, leicht modifiziert wieder aufgehängt werden. Im Gegenzug räumen die Veranstalter den Künstlern im Ausstellungsraum eine Meinungsplattform auf Tafeln ein.

Was bleibt, ist eine nicht rechtskräftige, landgerichtliche Entscheidung, aber kein Präzedenzfall, der den Künstlern erstmals ein aktives Mitspracherecht bei einer Ausstellungsgestaltung eingeräumt hätte. Und doch hat die Auseinandersetzung deutlich gemacht: Aussteller können Künstlerinteressen nicht einfach ignorieren. Jedenfalls eine herabwürdigende Behandlung ihrer Kunst in Form der Schmähkritik müssen sich Künstler nicht gefallen lassen. Mitspracherechte bei Ausstellungen, seien sie noch so wünschenswert, können hingegen nach geltendem Recht gerichtlich nicht durchgesetzt werden, es sei denn, sie sind vertraglich verankert. Den Künstlern bleibt deshalb zu raten, künftig die Chance einer vertraglichen Vereinbarung von Mitwirkungsrechten bei Ausstellungen zu erkennen und zu nutzen. Dann ließe sich eine Wiederholung des Weimarer Bilderstreits bereits im Vorfeld vermeiden.

Der Autor ist Professor für Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg.